

MERKBLATT

HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

ELER- FÖRDERPROGRAMM 8401 –

UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE GAP-SP



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Magdeburg, 24.04.2025

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Förderung wird im Rahmen des GAP-Strategieplanes auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des GAP-Strategieplans (Richtlinie Umsetzung WRRL GAP-SP)“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Mit der Richtlinie Umsetzung WRRL GAP-SP wird die Teilintervention EL-0401-02: „Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung“ des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt umgesetzt.

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o.g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, der jeweiligen Mittelzuweisung / des jeweiligen Zuwendungsvertrages bzw. -bescheides und ihrer / seiner Anlagen sind zu beachten!

Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

Ein Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie ist nur gültig in Verbindung mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden“. Die Richtlinie, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) bereitgestellt.

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde, dem
Landesverwaltungsamt
Abteilung 4
Mittelbewirtschaftung WRRL
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
einzureichen.

Ansprechpartner bei Fragen:

Herr Richter

Telefon: (0345) 514 - 2264

Fax: (0345) 514 - 2155

E-Mail: Patrick.Richter@lvwa.sachsen-anhalt.de

Das Landesverwaltungsamt gibt auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Die EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

E-Mail: eler-vb.mf@sachsen-anhalt.de

gibt zum GAP-Strategieplan, unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf GAP-Strategieplan-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die EU-VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur Informationen zum Förderverfahren enthält. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie der Mittelzuweisung bzw. dem Zuwendungsvertrag oder -bescheid oder informieren Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

2 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Förderfähig sind Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer durch die Verbesserung der Hydromorphologie im Gewässer einschließlich Ufer und Sohle sowie des unmittelbaren Gewässerumfelds. Hierzu gehören:

- 2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung nach Nr. 2.2., insbesondere:
 - a) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
 - b) Planungsleistungen,
 - c) Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten.

- 2.2 Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung, insbesondere:
 - a) Maßnahmen zur Änderung der Gewässerdynamik, zur Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität,

- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Altarm- und Auenanbindung,
- d) Maßnahmen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
- e) Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (u.a. mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen),
- f) Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern,
- g) Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen,
- h) Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserretention.

3 WER SIND BEGÜNSTIGTE?

Begünstigte können der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW), die Unterhaltungsverbände (UHV) und die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF) sein.

4 WAS SIND FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN?

- 4.1 Förderfähig sind **Leistungen für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen**. Diese Leistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Investition stehen. Hierzu zählen u.a. Leistungen für konzeptionelle Vorarbeiten, Planungsleistungen, Leistungen für die digitale Bestandserfassung, Leistungen für Erhebungen, Leistungen für die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten.
- 4.2 Förderfähig sind **Investitionen** (einschließlich Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen und Leistungen für die Durchführung der Auftragsvergabe sowie Projektmanagement).
- 4.3 Förderfähig sind **Verfahrenskosten**. Hierzu zählen vorhabensbezogene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren entstehen. Aber auch **notwendige** Kosten, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. -arbeit entstehen, fallen hierunter. Des Weiteren zählen hierzu Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb entstehen (u.a. Gutachterkosten, Vermessungs- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Katastergebühren). Ebenfalls fallen hierunter Kosten für Fortbildungen und Schulungen, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind (z.B. Vergabeschulungen). Hierzu zählen **nicht** Kosten für Gerichtsverfahren (Rechtsberatung). Diese sind lt. GAP-Strategieplan nicht förderfähig.

- 4.4 Förderfähig sind Ausgaben für die **Entwicklungspflege** sowie für das **Monitoring** innerhalb des Vorhabenszeitraumes. Hierbei ist zu beachten, dass der Vorhabenszeitraum maximal bis zum Ende der Förderperiode andauern darf.
- 4.5 Förderfähig ist der **Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt** in Höhe von bis zu 100 v.H. der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens einschließlich der Grunderwerbsteuer.

5 WAS SIND NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN?

- 5.1 Nicht förderfähig sind **sächliche Verwaltungsausgaben**, die durch den **normalen Geschäftsablauf** entstehen.
- 5.2 Ausgaben für **Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege** von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 52 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), und für gewässerkundliche Daueraufgaben sind nicht förderfähig.
- 5.3 Ausgaben für die **Beschaffung beweglicher Sachen**, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, sind nicht förderfähig.
- 5.4 Sachleistungen in Form von **Eigenleistungen** sind ebenfalls nicht förderfähig. Hierzu zählen selbst erbrachte unbare Leistungen des Begünstigten.
- 5.5 Nicht förderfähig sind des Weiteren Ausgaben zum **Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen**.
- 5.6 Nicht förderfähig sind **Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren sowie Buchführungskosten**. Hierzu zählen u.a. Gebühren für die Verwaltung eines vorhabensbezogenen Bankkontos für den Bewilligungszeitraum sowie Zinsen für die Aufnahme eines entsprechenden vorhabensbezogenen Kassenkredits.

Für vorhabensbezogene Kosten, wie Zinsen und Gebühren für die Aufnahme eines Kredites, kann eine gesonderte Erstattung erfolgen. Über das Prozedere informiert die Bewilligungsbehörde.

- 5.7 Darüber hinaus sind **Skonti, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung sowie Schuldzinsen** und ebenso **Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten** nicht förderfähig.
- 5.8 Die **Umsatzsteuer** ist nur dann **nicht förderfähig**, wenn der Begünstigte die für das Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG **als Vorsteuer abziehen** kann.
- Für alle Begünstigten der Maßnahme „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt bescheinigt, dass sie für Vorhaben nach der Richtlinie Umsetzung WRRL GAP-SP nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Damit liegt die Voraussetzung für die Erstattung der Umsatzsteuer (Bruttoförderung) vor.
- 5.9 Nicht mit ELER-Mitteln förderfähig sind Ausgaben für **Stammpersonal** des Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben tätig wird.
- 5.10 Ebenfalls sind **Personalkosten** nicht mit ELER-Mitteln förderfähig, die durch den **normalen Geschäftsablauf** der Unterhaltung und Pflege der Gewässer im Sinne § 52 WG LSA entstehen (siehe hierzu **Anlage 1**).
- 5.11 Anteilige Verwaltungsausgaben der UHV im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vorhaben der Wasserrahmenrichtlinie, die **nicht mit Mitteln des ELER** gefördert werden können, werden durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet. Hierzu zählen anteilige Ausgaben für **Stammpersonal** (siehe Nr. 5.9) sowie **anteilige sächliche Verwaltungsausgaben** des Begünstigten, die den Vorhaben der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuzuordnen sind. Zur Finanzierung dieser Ausgaben schließt das Land Sachsen-Anhalt mit dem Unterhaltungsverband einen separaten Kostenerstattungsvertrag (Vertrag über die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) ab.

6 WIE WIRD GEFÖRDERT?

- 6.1 Es wird eine nicht rückzahlbare Vollfinanzierung gewährt.
- 6.2 Dem Begünstigten werden die entstehenden zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben zu 100 v. H. erstattet.

- 6.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6.4 Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 4,76 Mio. Euro (brutto).

7 WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND BESONDERE VERPFLICHTUNGEN GELTEN FÜR DIE GEFÖRDERTEN VORHABEN?

- 7.1 Die betreffenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben müssen mit den im nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EG-Wasserrahmenrichtlinie) aufgestellten Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungszielen vereinbar sein.
- 7.2 Es werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.
- 7.3 Unter Nummer 3 „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ des Antragsformulars ist auf den Standort und auf ein evtl. vorliegendes FFH-Gebiet einzugehen. Befindet sich das Vorhaben in einem FFH-Gebiet bzw. ist/sind im Umkreis von 500 m des Vorhabensgebietes ein FFH-Gebiet oder mehrere FFH-Gebiete anzutreffen, dann ist/sind der FFH-Code und die Bezeichnung der/des FFH-Gebiete/s aufzuführen.
- 7.4 Unter Nummer 3.8 „Gesamtausgaben des Vorhabens“ des Antragsformulars sind in der Kostengruppe „Baunebenkosten“ folgende Ausgaben zusammengefasst einzutragen:
- Ausgaben für Vorbereitung und Planung (LP1-9 HOAI und Bau),
 - Abgaben, Prüf- und Genehmigungsgebühren,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Ausgaben für Projektsteuerung,
 - sonstige Nebenkosten.

In der Kostengruppe „Grunderwerb“ sind die spezifischen Ausgaben für die Eigentumsklärung einzutragen, wie bspw. Ausgaben für:

- Notar,
- Grundstücksvermessung,
- Grunderwerb,
- Grundbuchgebühren,

- Grunderwerbsteuern.

In der Kostengruppe „Sonstige Ausgaben“ sind Angaben zu den die Kostenarten „Monitoring“, „Entwicklungspflege“ und „Verfahrenskosten“ zu machen. Werden hier Ausgaben beantragt, ist die Bereitstellung der Mittel unter Nummer 5 in der Spalte „in den Folgejahren“ (letzte Spalte) einzutragen. Diese Kosten können ebenfalls über das Förderprogramm finanziert werden.

- 7.5 Mit der Antragstellung sind entsprechende **Kenntnisse der HOAI** sowie der Vergabe in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann bspw. durch Teilnahmebescheinigungen von entsprechenden Schulungen, Workshops oder Seminaren; durch Zeugnisse der Hochschulen, Fachhochschule o.ä. mit Nachweis der Teilnahme an HOAI/Vergabe-Modulen; durch einen Nachweis der langjährigen Erfahrungen im Bereich der Vergabe und HOAI im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder auch durch den Nachweis der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle erfolgen.

Sofern dies nicht erfolgt, kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass zur Umsetzung des Vorhabens ein geeigneter Projektsteuerer eingesetzt wird. Für die Auswahl des Projektsteuerers gelten die Hinweise des Merkblattes Vergabe gleichermaßen.

- 7.6 Die Begleitung aller Vorhaben erfolgt im Rahmen von **projektbegleitenden Arbeitsgruppen (PAG)** unter Leitung des Begünstigten und unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde treffen.
- 7.7 Der **LHW** hat bei Neu- bzw. Erstanträgen auf Mittelzuweisung eine Referenzkostenermittlung für das zu fördernde Vorhaben beizufügen.
- 7.8 Das Vorhaben darf nicht ohne **Genehmigung der Bewilligungsbehörde** begonnen werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Finanzierbarkeit sowie bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks (u.a. Holzung, archäologische Untersuchungen, Baufeldfreimachung) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Hierzu hat der Begünstigte im Antrag die Erklärung abzugeben, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde.

- 7.9 Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung**. Für dasselbe Vorhaben ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.
- 7.10 Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen dürfen nicht innerhalb eines Zeitraums von **fünf** Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die **Zweckbindungsfrist** endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Begünstigten. Bei Vorhaben, die eine mehrjährige Entwicklungspflege von Gehölzanpflanzungen beinhalten, endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung der Fertigstellungspflege. Die Bewilligungsbehörde ist über die Abnahme der Fertigstellungspflege zu informieren. Die Fertigstellungspflege endet spätestens zum Ende des Durchführungszeitraums.
- 7.11 Der Begünstigte ist dazu verpflichtet, die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (**ANBest-GAP**) einzuhalten.
- 7.12 Bei Bauvorhaben wird die Förderzusage erst erteilt, wenn alle **vorhabensbezogenen behördlichen Zusagen** entspr. Nr. 3.6 des Antragsformulars (z.B. wasserrechtliche / naturschutzrechtliche Genehmigung) der Bewilligungsbehörde vorliegen.

8 KOMMUNIKATIONS- UND SICHTBARKEITSMASSNAHMEN

- 8.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu erfüllen.
- 8.2 Die „Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln in Sachsen-Anhalt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“ sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages /-bescheides bzw. der Mittelzuweisung. Die Gestaltungsleitlinien für den ELER 2023-2027 stehen auf dem Sachsen-Anhalt-Portal unter dem Stichwort „**Gestaltungsleitlinien für den ELER 2023-2027**“ zur Verfügung (Link: [Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/verordnungen/verordnungen/2023-2027-ELER)).

- 8.3 Der Begünstigte ist verpflichtet, bei Vorhandensein einer **Website** das geförderte Vorhaben auf der Website zu beschreiben. Eine solche Verpflichtung besteht, sofern die Website nicht ausschließlich für private oder familiäre Zwecke genutzt wird.
- 8.4 Der Begünstigte ist verpflichtet, mit Beginn der Durchführung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise am Brückengeländer oder an einem Pfosten in der Nähe zum Vorhaben, ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen bzw. aufzustellen. Das Schild oder die Tafel informiert über das Vorhaben und über die finanzielle Unterstützung der Union. Auf der o.g. Website sind auch Mustervorlagen für Erläuterungstafeln zu finden.
- 8.5 Nähere Angaben zur Gestaltung kann den oben genannten Gestaltungsleitlinien entnommen werden.

9 ANTRAGSVERFAHREN / VORHABENSAUSWAHL / BEWILLIGUNG / AUSZAHLUNG

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages bzw. -bescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten für die **UHV** und die **LAF** die VV zu § 44 LHO oder die VV-GK zu § 44 LHO unter Anwendung der Vorgaben der GAP-SP RRL einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP), soweit nicht in der Richtlinie Umsetzung WRRRL GAP-SP Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Verfahren der Mittelbereitstellung richtet sich beim Zuweisungsempfänger **LHW** nach den Vorgaben der VV zu § 34 LHO. Im Übrigen sind die Vorgaben für die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren entsprechend anzuwenden. Für den LHW weiterhin geltende Vorgaben nach der LHO (zum Beispiel §§ 63, 64 LHO) bleiben unberührt.

9.1 ANTRAGSVERFAHREN

- 9.1.1 Die Antragsunterlagen auf Förderung nach der Richtlinie Umsetzung WRRRL GAP-SP umfassen den Antrag (mit den entsprechenden Anlagen) und das Formular „Antragstellerstammdaten“.

9.1.2 Jeder Antragsteller in Sachsen-Anhalt, der an einer Beihilfe- oder Fördermaßnahme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im aktuellen Antragsjahr teilnimmt, hat das Formular „Antragstellerstammdaten“ auszufüllen. Dieser dient **pro Förderjahr** der einmaligen Erfassung der allgemeinen antragstellerbezogenen bzw. betriebsbezogenen Daten. Das Formular „Antragstellerstammdaten“ ist gemeinsam **mit dem ersten Antrag im Antragsjahr** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben gehen ausschließlich zu Lasten des Begünstigten.

9.2 AUSWAHLVERFAHREN

- 9.2.1 Förderanträge können bis zu einem bestimmten **Antragsstichtag** bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Dieser Antragsstichtag wird mittels Antragsaufruf im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) bekannt gegeben.
- 9.2.2 Die **Auswahl** erfolgt über alle zum bekannt gegebenen Antragsstichtag vorliegenden und förderfähigen Anträge.
- 9.2.3 Anträge, bei denen bis zu diesem Antragsstichtag durch die Bewilligungsbehörde keine Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.
- 9.2.4 Bei der Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben bewertet die Bewilligungsbehörde die vorliegenden und förderfähigen Anträge anhand der für das Förderprogramm festgelegten **Prioritätskriterien (Anlage 2)**. Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge der Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge. Dabei steht das Vorhaben mit der höchsten Punktzahl an erster Stelle.
- 9.2.5 Die Anträge müssen einen **Schwellenwert** von 35 Punkten erreichen, um bewilligt werden zu können. Anträge, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt.
- 9.2.6 Bei Punktgleichheit erfolgt eine erneute Abstufung nach den Kriterien Bauvorhaben, wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept und Vorhaben mit bereits begonnener Planung. Vorrang haben Vorhaben, deren Verwendungszweck in der baulichen Umsetzung einer bereits genehmigten Planung besteht. Bei fortwährender Punktgleichheit werden in der zweiten Stufe die Vorhaben vorrangig

betrachtet, die innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepts geführt werden. Hierzu zählen u.a. Gewässerentwicklungskonzepte und Machbarkeitsstudien. In der dritten Stufe werden Vorhaben ausgewählt, die auf eine bereits erstellte Vorplanung zurückgreifen können. Besteht Punktgleichheit fort, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung mit einer verbal argumentativen Einschätzung.

- 9.2.7 Anträge einer Auswahlrunde, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, können auf eine **Warteliste** gesetzt werden. Die Anträge der Warteliste nehmen gleichberechtigt am nächsten Auswahlverfahren (zum nachfolgenden Stichtag) teil. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen, die Prioritätskriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten.

9.3 WAS IST BEI DER VERGABE VON AUFTRÄGEN ZU BEACHTEN?

- 9.3.1 Die Begünstigten sind als öffentliche Auftraggeber gesetzlich dazu verpflichtet, die **Vergabebestimmungen** einzuhalten, d. h. alle Leistungen grundsätzlich (mit Ausnahme der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe sowie der Direktvergabe) öffentlich auszuschreiben. Es gelten die Regelungen der Nr. 4 der **ANBest-GAP** sowie ergänzende bzw. abweichende Vorschriften aus dem Bescheid/ Vertrag/ der Mittelzuweisung.
- 9.3.2 **Hilfestellung** für die Begünstigten mit Hinweisen zur Durchführung von Vergabeverfahren bietet das „**Merkblatt Vergabe** für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL-Förderprojekten (Förderperiode 2023-2027)“. Dieses ist unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) zu finden.
- 9.3.3 Die **Vergabeunterlagen** einschließlich des Nachweises über die Beachtung der **Binnenmarktrelevanz** sowie die **Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten** sind unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens **im Original** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 9.3.4 Die „Erklärung Interessenkonflikte“ ist bei öffentlichen Auftraggebern **einmalig pro Vorhaben** von jedem, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, zu unterzeichnen.

Hierzu ist der unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / „Allgemeine Informationen“) eingestellte Vordruck (Merkblatt für die Auftragsvergabe – Anlage 5) zu nutzen.

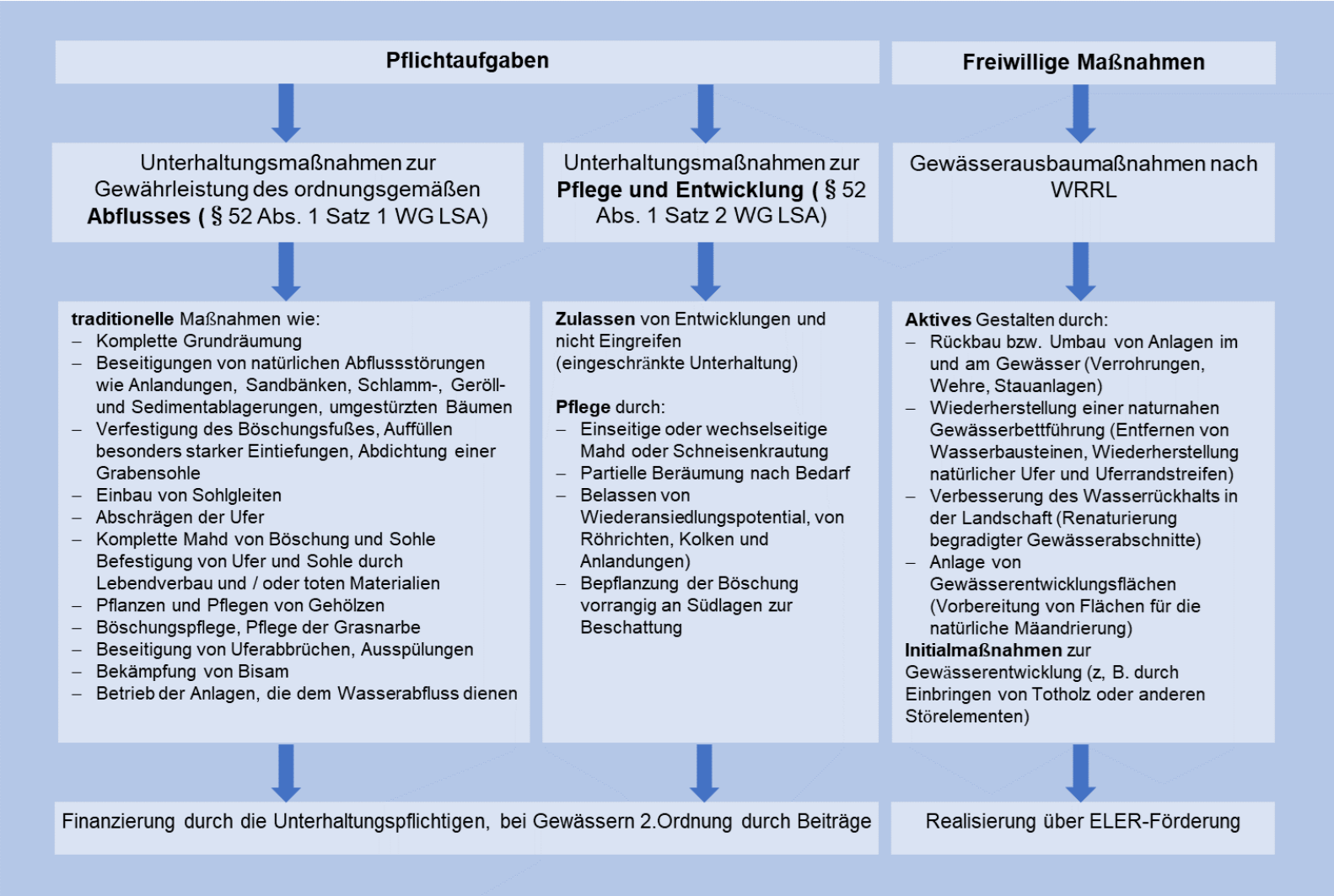
Der für den LHW geltende Vordruck ist eingestellt unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / Förderprogramm „Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“).

9.4 SACHBERICHT ZUM SCHLUSSZAHLUNGSANTRAG

- 9.4.1 Spätestens zum Schlusszahlungsantrag ist die sachliche Umsetzung des Vorhabens nachzuweisen. Dazu ist der Bewilligungsbehörde ein **Sachbericht** zum Nachweis der Erreichung der Vorhabensziele vorzulegen. Hierzu ist der unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / Förderprogramm „Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“) eingestellte Vordruck zu nutzen.
- 9.4.2 Im Rahmen der Überprüfungen zum Vorhaben (z.B. Vor-Ort-Kontrollen) hat der Begünstigte auch **fotografische Dokumentationen** zuzulassen, soweit die Kontrollbehörde diese für notwendig erachtet.
- 9.4.3 Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden oder von ihnen beauftragten Dritte auch vor Ort **überprüft** werden. Der Begünstigte hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen befinden.
- 9.4.4 Die zuständigen Behörden oder beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente **anzufordern**, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise) oder der tatsächlichen Verausgabung die dem in der Mittelzuweisung / dem Zuwendungsvertrag bzw. -bescheid festgelegten Nachweis dienen. Der Begünstigte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.4.5 Dies gilt insbesondere für **Prüfungen**, die von den Bediensteten des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,

des Landesrechnungshofes, der Bescheinigenden Stelle, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

UNTERHALTUNGSMASSNAHMEN ALS PFLICHTAUFGABEN NACH § 52 WG LSA ZU FREIWILLIGEN MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE



PRIORITÄTSKRITERIEN ZUR FACHLICHEN BEWERTUNG DER FÖRDERANTRÄGE

Nr.	Kategorie	Bezeichnung des PK	Begründung/ zum gewählten PK	Punkt-wert PK	Begründung für den Punktwert	Gewich-tungs-faktor	Begründung für Gewichtungsfaktor
1	1 (Fließ-gewässer und Seen)	Umsetzungs-stand	Die Planung und Umsetzung von Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung benötigt Zeit. Aus diesem Grund ist der Umsetzungsstand eines Vorhabens (Planungsphase, Bauphase) ein entscheidender Faktor für eine schnelle Umsetzung. Aus diesem Grund sollen Vorhaben mit entsprechendem Planungsvorlauf sowie dem Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Genehmigungen vorrangig umgesetzt werden.	20	Vorhaben mit vorhandener Genehmigungsplanung sowie bei Erfordernis vorhandener wasserwirtschaftlicher Genehmigung/Erlaubnis	1	Keine gesonderte Gewichtung
				10	Vorhaben mit bereits vorhandener Vorplanung	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben ohne bisherige konzeptionelle Vorarbeiten	1	Keine gesonderte Gewichtung
2	1	Wasserwirt-schaftliches Gesamtkonzept	Vorhaben, die bereits in wasserwirtschaftlichen Konzepten wie Machbarkeitsstudien, Gewässerentwicklungskonzepten und Maßnahmenprogrammen aufgeführt und bewertet worden sind, sollen vorrangig umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch Vorhaben umgesetzt werden, die im Rahmen der Erstellung regionaler Wassermanagementkonzepte ermittelt werden. Als wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept gelten u.a. die Gewässerentwicklungskonzepte.	20	Vorhaben, die Teil wasserwirtschaftlicher Gesamtkonzepte oder regionaler Wassermanagementkonzepte sind	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben, die nicht Teil wasserwirtschaftlicher Konzepte sind	1	Keine gesonderte Gewichtung
3	1	Synergie Naturschutz	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf die Naturschutzziele eines „günstigen Erhaltungszustandes“ gem. FFH-RL für aquatische	10	Vorhaben, die sich positiv u.a. auf schützenswerte Arten auswirken	1	Keine gesonderte Gewichtung

ANLAGE 2

			Arten und Lebensraumtypen in unmittelbar oder mittelbar durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebieten auswirken.	0	Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Naturschutz aufweisen	1	Keine gesonderte Gewichtung
4	1	Synergie Tourismus	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf den Tourismus in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet auswirken. Renaturierte Gewässer können zu Publikumsmagneten werden und damit die touristische Attraktivität des ländlichen Raums sowie der Städte steigern.	10	Vorhaben mit positiven Synergieeffekten auf den Tourismus	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Tourismus aufweisen	1	Keine gesonderte Gewichtung
5	2 (Fließgewässer)	Durchgängigkeit / Morphologie	Durchgängigkeit und Morphologie spielen eine entscheidende Rolle für den Erhalt und die Entwicklung von Fischfauna und Makrozoobenthos und damit für den ökologischen Zustand eines Gewässers.	30	komplette Herstellung der Durchgängigkeit und wesentliche Verbesserung der Morphologie	1	Keine gesonderte Gewichtung
				20	abschnittsweise Verbesserung der Durchgängigkeit und abschnittsweise Verbesserung der Morphologie	1	Keine gesonderte Gewichtung
				20	wesentliche Verbesserung der Morphologie im gesamten Gewässer	1	Keine gesonderte Gewichtung
				10	abschnittsweise Verbesserung der Durchgängigkeit ohne Verbesserung der Morphologie	1	Keine gesonderte Gewichtung
				10	abschnittsweise Verbesserung der Morphologie ohne Verbesserung der Durchgängigkeit	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	keine Verbesserung von Durchgängigkeit und Morphologie	1	Keine gesonderte Gewichtung
6	2	Gewässergüte	Das Kriterium Gewässergüte bezieht sich hier lediglich auf das Erreichen des guten chemischen Zustands. Wesentliche Parameter sind hierbei der Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer (gelöste Phase) sowie die Schadstoffanreicherung in den Sedimenten des Gewässers (gebundene Phase = Sedimentbelastung).	10	Vorhaben, die eine erhebliche Verbesserung der Gewässergüte bewirken	1	Keine gesonderte Gewichtung
				5	Vorhaben, die zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen, aber nicht erheblich sind	1	Keine gesonderte Gewichtung

ANLAGE 2

			<p>Von einer erheblichen Verbesserung kann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben langfristig und nachhaltig den Eintrag von Schadstoffen minimiert und die vorhandenen Sedimentbelastungen weitestgehend entfernt.</p> <p>Vorhaben, die den Eintrag von Schadstoffen minimieren oder vorhandene Sedimentbelastungen entfernen, tragen zwar zur Verbesserung der Gewässergüte bei, werden aber als nicht erheblich eingestuft.</p>	0	Vorhaben, die keine Verbesserung der Gewässergüte bewirken	1	Keine gesonderte Gewichtung
7	2	Wasserhaushalt	<p>Maßnahmen mit einer nachhaltigen Verbesserung des Wasserhaushaltes/-rückhaltes in der Landschaft. Dieses Kriterium bezieht sich vorwiegend auf Laufverlängerungen der Gewässer, die Verbesserung der natürlichen Gewässergenese sowie die Anbindung/Erweiterung von Auengebieten, die sich auf natürlichem Weg positiv auf den Wasserhaushalt auswirken.</p>	20	Vorhaben, die auf natürlichem Weg zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes beitragen	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben, die nicht zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes beitragen	1	Keine gesonderte Gewichtung
8	2	Vorranggewässer	<p>Die Vorranggewässer ergeben sich aus der „Konzeption zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern in Sachsen-Anhalt - Ermittlung von Vorranggewässern“. Diese Konzeption ist unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Wasserhaushalt_Bio_Gew-Struktur/Endbericht_Vorranggewaesser_ST_300708.pdf veröffentlicht.</p> <p>Die berichtspflichtigen Gewässer umfassen alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Informationen über die berichtspflichtigen Gewässer sind unter Gewässerkundlicher Landesdienst - Datenportal (https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/) > Wasserrahmenrichtlinie > Fließgewässer und Seen > Fließgewässer abrufbar.</p>	15	Vorhaben an Vorranggewässern	1	Keine gesonderte Gewichtung
				10	Vorhaben an berichtspflichtigen WRRL-Gewässern, die nicht Vorranggewässer sind	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben an Gewässern, die keine Vorranggewässer oder keine berichtspflichtigen WRRL-Gewässer sind	1	Keine gesonderte Gewichtung

ANLAGE 2

9	2	Synergie Hochwasser-schutz	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf den Hochwasserschutz in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet auswirken, z.B. durch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, das Schaffen von Retentionsräumen sowie von Entwicklungskorridoren.	10	Vorhaben mit positiven Synergieeffekten auf den Hochwasserschutz	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Hochwasserschutz aufweisen	1	Keine gesonderte Gewichtung
10	3 (Seen)	Wasserfläche sowie Zustandsbewertung in Anlehnung an Vorgaben der WRRL für Seen ≥ 10 ha	Seen sind ab einer Wasserfläche von 50 ha gemäß WRRL berichtspflichtig. Für diese Seen wurde eine Zustandsbewertung nach WRRL vorgenommen. Durch die aktuelle Zustandsbewertung nach WRRL wird ein Handlungsbedarf angezeigt, der notwendig ist, um die Bedingungen für die Biokomponenten Phytoplankton und Makrophyten zu verbessern. Ziel ist es, mindestens einen guten ökologischen Zustand / gutes ökologisches Potenzial zu erreichen.	55	Vorhaben an Seen > 50 ha mit einem unbefriedigenden und schlechten ökologischen Zustand/ Potenzial	1	Keine gesonderte Gewichtung
				40	Vorhaben an Seen > 50 ha mit einem mäßigen ökologischen Zustand/ Potenzial	1	Keine gesonderte Gewichtung
				30	Vorhaben an Seen ≥ 10 ha bis 50 ha, die nach fachlicher Ersteinschätzung die Notwendigkeit sowie das entsprechende Potenzial einer Zustandsverbesserung aufweisen	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben an Seen ≥ 10 ha mit einem guten und sehr guten ökologischen Zustand/ Potenzial	1	Keine gesonderte Gewichtung
11	3	Verbesserung der Uferstruktur	Die Verbesserung der Struktur von Uferabschnitten fördert in hohem Maße den Erhalt und die Entwicklung von Makrophyten, Makrozoobenthos und Fischen mit dem Ziel eines guten ökologischen Zustandes des Sees.	30	Vorhaben in der Flachwasserzone	1	Keine gesonderte Gewichtung
				20	Vorhaben in der Uferzone	1	Keine gesonderte Gewichtung
				10	Vorhaben im Umfeld des Sees	1	Keine gesonderte Gewichtung
				0	Vorhaben ohne Verbesserung der Uferstruktur	1	Keine gesonderte Gewichtung
Maximalpunktzahl				145			
Mindestpunktzahl (Schwellenwert)				35			

HERAUSGEBER:

**Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**

Referate 21 und 23

**Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg**